3. Artikel 28 EG steht einer nationalen Regelung wie der nach den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen entgegen, wenn diese die Ersetzung eines flächendeckenden Systems der Sammlung von Verpackungsabfällen durch ein Pfand- und Rücknahmesystem vorsieht, ohne dass die betroffenen Hersteller und Vertreiber über eine angemessene Übergangsfrist verfügen, um sich darauf einzustellen, und ohne dass sichergestellt ist, dass sie sich im Zeitpunkt der Umstellung des Systems der Bewirtschaftung von Verpackungsabfall tatsächlich an einem arbeitsfähigen System beteiligen können.

(1) ABl. C 274 vom 9.11.2004.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-434/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford (¹)

(Richtlinie 2001/37/EG — Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen — Artikel 8 — Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch — Gültigkeit)

(2005/C 45/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-434/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) mit Entscheidung vom 14. November 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 29. November 2002, in dem Verfahren Arnold André GmbH & Co. KG gegen Landrat des Kreises Herford hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und K. Lenaerts, der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissochet, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) – Generalanwalt: L.A. Geelhoed; H. von Holstein, Hilfskanzler, sodann M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 8 der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts-

und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen beeinträchtigen könnte.

(1) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

## **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-460/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Luftverkehr — Bodenabfertigungsdienst — Richtlinie 96/67/EG)

(2005/C 45/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-460/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. Dezember 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Aresu und M. Huttunen) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I.M. Braguglia im Beistand von O. Fiumara), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter K. Lenaerts, S. von Bahr und K. Schiemann – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft verstoßen, dass das Decreto legislativo Nr. 18/99 vom 13. Januar 1999 betreffend die Durchführung dieser Richtlinie in seinem Artikel 14 eine mit Artikel 18 der Richtlinie unvereinbare soziale Maßnahme eingeführt hat und in seinem Artikel 20 eine nach dieser Richtlinie nicht zulässige Übergangsregelung vorsieht.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 55 vom 8.3.2003.